



Kanton Zürich
Baudirektion
Abteilung Energie

Leitfaden für Wärmepumpen im Kanton Zürich

Dezember 2022, Version 1.0 (gültig bis 31.03.2023)



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Einleitung	4
2.1	Heizungsanlagen und Einfluss aufs Klima	4
2.2	Die Wärmepumpe	4
2.3	Gesetzliche Anforderungen	7
3.	Verfahren für Wärmepumpen	10
3.1	Mögliche Verfahren	10
3.2	Wahl des Verfahrens durch die Behörden	12
3.3	Meldeverfahren	14
3.4	Bewilligungsverfahren	23
3.5	Wasserrechtliches Konzessionsverfahren	23
4.	Checklisten für das Meldeverfahren	24
4.1	Sole/Wasser-Wärmepumpe	24
4.2	Luft/Wasser-Wärmepumpen – aussen aufgestellt	27
4.3	Luft/Wasser-Wärmepumpe – innen aufgestellt	30

1. Vorwort

Der Kanton Zürich geht im Klimaschutz voran und will Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050 erreichen. Dies hat der Regierungsrat mit der langfristigen Klimastrategie beschlossen.

Insbesondere im Gebäudebereich können Kanton und Gemeinden grossen Einfluss nehmen. Wärmepumpen spielen dabei eine entscheidende Rolle, zumal mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes am 1. September 2022 erhöhte Anforderungen für den Heizungersatz gelten: Öl- und Gasheizungen müssen am Ende ihrer Lebensdauer durch klimaneutrale Heizungen ersetzt werden. Die Baudirektion unterstützt deshalb den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen im Bestand und in Neubauten.

Damit die Dekarbonisierung des Gebäudeparks rasch voranschreitet, braucht es unkomplizierte Verfahren. Der Regierungsrat hat deshalb für Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und E-Ladestationen verschiedene Verfahrenserleichterungen beschlossen, die per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Mit der Änderung der Bauverfahrensverordnung wird das Meldeverfahren auf mehr Tatbestände – insbesondere auf Wärmepumpen – ausgeweitet und somit das baurechtliche Verfahren deutlich beschleunigt.

Der Leitfaden Wärmepumpen richtet sich an Bewilligungsbehörden, Bauherrschaften, Planungs- und Installationsdienstleister. Er stellt die nötigen Informationen zur Verfügung, um die Gesuchsunterlagen zusammenzustellen, einzureichen und die Realisierung erfolgreich durchzuführen. Zudem soll er für eine kantonsweit einheitliche Praxis sorgen.



Regierungsrat Martin Neukom

2. Einleitung

2.1 Heizungsanlagen und Einfluss aufs Klima

Der Grossteil der im Kanton Zürich freigesetzten Treibhausgasemissionen entsteht bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern wie Öl und Gas. Der Gebäudesektor verursacht rund ein Drittel der gesamten Treibhausgasemissionen. Da der Kanton Zürich in den nächsten Jahrzehnten die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und den Ausstoss von CO₂ stark vermindern will, sind das Heizen und Erzeugen von Warmwasser mit erneuerbarer Energie von grösster Bedeutung. Dazu ist der Ersatz von fossilen Heizungen durch die Nutzung von Umwelt- und Abwärme, wie mittels Wärmepumpen, unerlässlich und eine klimapolitische Notwendigkeit. Gleiches gilt für den Einsatz von Wärmepumpen in Neubauten.

Deshalb hat der Regierungsrat des Kantons Zürich eine [langfristige Klimastrategie](#) und ein Vorgehen zur Dekarbonisierung definiert ([RRB Nr. 128/2022](#)). Zudem wurde das ambitionierte aber nötige Ziel LFZ 7.6 in die Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 aufgenommen: «Der Ausstoss der Treibhausgase ist im Rahmen des Pariser Abkommens so weit gesenkt, dass ein Beitrag zur notwendigen Begrenzung des globalen Klimawandels geleistet wird». Um dies zu erreichen, wurden diverse Ziele und Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel festgehalten. Die Ziele der langfristigen Energiepolitik sind in der [Energieplanung des Kantons Zürich](#) enthalten.

2.2 Die Wärmepumpe

Wärmepumpen nutzen Energie aus der Umgebung – Luft, Wasser, Sole (Erdreich) – und wandeln diese mit Hilfe von Strom in Wärme um. Dabei wird die investierte elektrische Energie in ein Vielfaches an thermischer Energie umgewandelt. Stammt der Strom aus erneuerbaren Quellen, produzieren Wärmepumpen hocheffiziente und annähernd klimaneutrale Wärme.

Tipp für Planende

Wärmepumpen können auch in älteren Gebäuden mit hohen Vorlauftemperaturen und hohem Heizleistungsbedarf verwendet werden.

Tipp für Planende

Die Investitionskosten von Wärmepumpen sind zwar vergleichsweise hoch, ihr Betrieb ist aber günstig. Zum Kostenvergleich kann der Lebenszykluskostenrechner des Kantons Zürich verwendet werden (auffindbar auf der Homepage «[Heizungersatz](#)» des AWEL).

Tipp für Planende

Wärmepumpen sind oft förderberechtigt. Weitere Informationen zur Förderung befinden auf der Webseite www.zh.ch/energiefoerderung. Wichtig ist, dass Fördergesuche immer vor Baubeginn eingereicht werden.

2.2.1 Luft/Wasser-Wärmepumpen

Die Luft/Wasser-Wärmepumpe (L/W-WP) entzieht der Umgebungsluft Wärmeenergie, gibt sie durch einen physikalischen Vorgang an das Heizsystem (Wasser) ab und macht sie somit für die Beheizung des Gebäudes nutzbar (Beispiel in Abbildung 1). Der grosse Vorteil von L/W-WP liegt darin, dass sie oft keine komplizierten Umbaumaassnahmen erfordern. Sie sind überall kurzfristig einsetzbar und vergleichsweise günstig. Sie funktionieren bis zu einer Aussentemperatur von -20°C . Prinzipiell gibt es drei Typen von L/W-WP:

- Aussenliegende L/W-WP (Abbildung 2, links): Die komplette Wärmepumpe ist im Freien aufgestellt. Die Heizleitungen werden von aussen ins Haus geführt.
- Split-Geräte (Abbildung 2, Mitte): Hier wird der Teil des Geräts, der die Energie aus der Luft nutzt (Ventilator, Wärmetauscher und Verdichter), im Freien aufgestellt. Die eigentliche Wärmepumpe inkl. Verflüssiger, Umwälzpumpe sowie die Regelungstechnik steht im Keller. Die beiden Geräteteile sind über eine Leitung, in der Kältemittel fliesst, miteinander verbunden.
- Innenliegende L/W-WP (Abbildung 2, rechts): Hier wird das ganze Gerät im Innern des Gebäudes (z. B. im Keller) aufgestellt. Die Luft wird über die Fassade angesaugt und an einer anderen Stelle über die Fassade ausgeblasen.

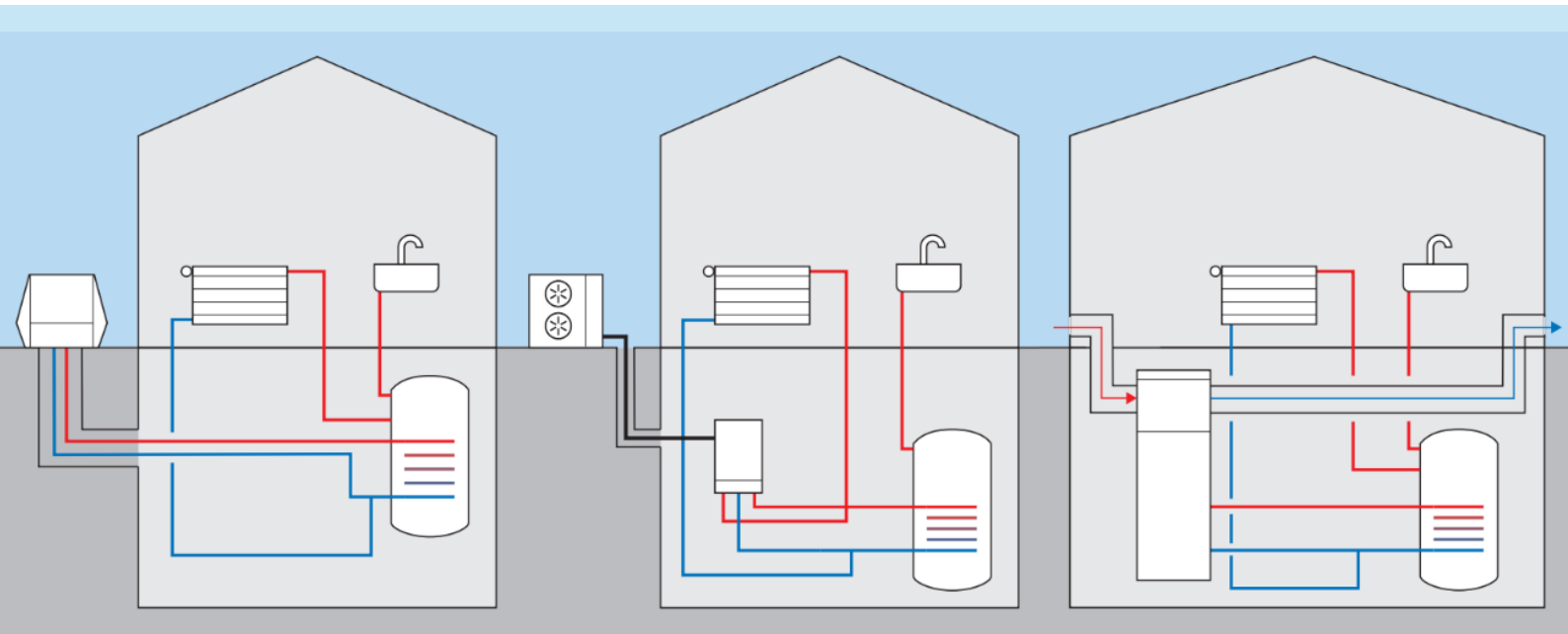
Im weiteren Sinne gelten auch Wärmepumpenboiler und Abluftwärmepumpen als L/W-WP. Beide Typen werden typischerweise für die Warmwasser-Aufbereitung eingesetzt und werden grundsätzlich im Innern des Gebäudes aufgestellt.

Abbildung 1

Beispiel einer aussen aufgestellten L/W-WP mit zusätzlichem Wärmepumpenboiler für das Warmwasser. Die WP wurde in einem alten Gebäude mit hohen Vorlauf-temperaturen und hohem Heizleistungsbedarf installiert. Quelle: Amt für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt.

Foto: Kathrin Schulthess Fotografie.





2.2.2 Luft/Luft-Wärmepumpe

Dieses Heizsystem entzieht der Umgebungsluft über eine Wärmepumpe die Energie und führt sie dem Gebäude in Form von warmer (Zu-)Luft zu. Es gibt 2 Typen von L/L-WPs:

- Aussenluft L/L-WP: diese «Luftheizungen» nutzen die Energie der Aussen- bzw. Umgebungsluft und geben sie direkt an die Zuluft des Gebäudes ab. Für diese L/L-WP ist eine Lüftungsanlage nötig.
- (Klima-)Split-Geräte: Klimaanlage, die auch zum Heizen für Einzelräume genutzt werden können.

Tipp für Planende

Aussenluft L/L-WPs werden v.a. bei Passivhäusern in Deutschland eingesetzt und von Minergie für Min-P nicht empfohlen.

2.2.3 Sole/Wasser-Wärmepumpe (mit Erdwärmesonde, Erdregister oder thermoaktiven Elementen)

Die Sole/Wasser-Wärmepumpe (S/W-WP) bezieht die thermische Energie direkt aus dem Erdreich. Durch eine Sonde, Erdwärmekörbe, Erdregister o.Ä. wird eine frostsichere Flüssigkeit, die Sole, gepumpt, welche via Wärmepumpe die Energie auf das Heizsystem (Wasser) überträgt. Die Erdwärmesonde wird zumeist in einem vertikalen Bohrloch bis maximal 500 Meter Tiefe versetzt. Erdwärmesonden können auch zur Kühlnutzung (Wärmeintrag) verwendet werden. Die Zulässigkeit für die Bohrung muss zuvor abgeklärt werden. Weitere Informationen findet man auf www.erdsonden.zh.ch. Abbildung 3 zeigt die schematische Funktionsweise einer S/W-WP.

2.2.4 Wasser/Wasser-Wärmepumpen

Bei der Wasser/Wasser-Wärmepumpe (W/W-WP) stellt ein vorhandenes Wasserreservoir (z.B. Grundwasser oder Seen und Flüsse) die Wärmequelle dar. Die thermische Energie, die in Gewässern gespeichert ist, wird zum Heizen/Kühlen von Gebäuden genutzt.

Tipp für Planende

Die Energienutzung aus Gewässern benötigt eine wasserrechtliche Konzession des Kantons und wird vor allem bei Grossanlagen eingesetzt.

Abbildung 2

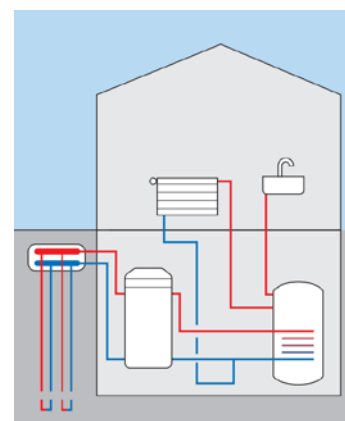
Drei Typen von L/W-WP: aussen liegende L/W-WP (links), WP in Splitbauweise (Mitte) und innen liegende L/W-WP (rechts)

Bildquelle: Amt für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt.

Abbildung 3

Schematische Darstellung einer S/W-WP.

Bildquelle: Amt für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt.



2.3 Gesetzliche Anforderungen

2.3.1 Energie

Wärmepumpen sind ein Vielfaches effizienter als Feuerungen, verbrauchen wenig Primär- und Endenergie und stossen im Betrieb kein CO₂ aus. Sie gelten als Heizungsanlagen, welche mit erneuerbaren Energien betrieben werden und erfüllen somit generell und ohne Zusatzaufgaben die gesetzlichen Anforderungen mit Bezug auf das Thema Energie ([Energiegesetz des Kantons Zürich](#), [Wärmedämmvorschriften](#), [Bauverfahrensverordnung](#) und [Besondere Bauverordnung I](#)).

2.3.2 Lärmschutz

S/W-WP und **W/W-WP** werden innerhalb von Gebäuden installiert und verursachen in der Regel keine Aussenlärmemissionen. Sie sind lärmässig unproblematisch und eine Lärmbeurteilung ist somit nicht nötig. **L/L-WP** können innen oder aussen aufgestellt sein. Beide Aufstellungsarten führen zu Aussenlärmemissionen und erfordern deshalb eine Lärmbeurteilung. Am weitest häufigsten sind die **L/W-WP**. Auch hier wird hauptsächlich zwischen innen und aussen aufgestellten Wärmepumpen bzw. Splitgeräten unterschieden. Sowohl innen wie aussen aufgestellte L/W-WP wie auch Splitgeräte erzeugen Aussenlärm und erfordern eine Lärmbeurteilung.

Für L/W-WP ist unabhängig vom durchgeführten Verfahren ein Lärmschutznachweis einzureichen, mit dem die Bauherrschaft gestützt auf Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV) nachweist, dass die L/W-WP die massgebenden Lärmgrenzwerte einhält und das Vorsorgeprinzip berücksichtigt ist.

Im November 2022 hat der Cercle Bruit (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) einen überarbeiteten Lärmschutznachweis für L/W-WP und eine zugehörige überarbeitete Vollzugshilfe publiziert. Diese beiden Vollzugsinstrumente bilden die Vollzugspraxis des Cercle Bruit ab. Ab dem 1. Januar 2023 gilt diese revidierte Vollzugspraxis des Cercle Bruit auch im Kanton Zürich. Der Lärmschutznachweis für L/W-WP bleibt im Kanton Zürich jedoch nach wie vor der Privaten Kontrolle unterstellt.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Lärmschutznachweis sind folgende:

- Das Vorsorgeprinzip (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird im Nachweis konkreter abgehandelt (Abfrage/Prüfpunkte: Innenaufstellung, tiefer Schalleistungspegel, Aufstellungsort, schallreduzierter Nachtbetrieb)
- Der bisher im Nachweis enthaltene Sicherheits- und Vorsorgezuschlag (3 dB) entfällt
- Neu wird auch die Beurteilung für die Tagperiode ausgewiesen
- Die Nachtperiode wird neu auf Basis Schalleistungspegel Nachtbetrieb maximal beurteilt. Die bisherige Beschränkung abgesenkter Betriebsmodi auf maximal 4 dB Reduktion gegenüber dem Schalleistungspegel Tagbetrieb maximal entfällt.
- Mehrere nebeneinanderstehende Wärmepumpen können im Lärmschutznachweis neu einfach berücksichtigt werden (Auswahl «Kaskade»)

Weitere und detailliertere Infos zum Thema Lärmschutz bei Wärmepumpen findet man in der Vollzugshilfe [Lärmrechtliche Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen vom Cercle Bruit](#) sowie auf der Webseite des [Tiefbauamts des Kantons Zürich](#).

Tipp für Planende

Die Lärmschutznachweisformulare der Privaten Kontrolle (LN-1a und LN-1b) können ab dem 1. Januar 2023 direkt aus der Webapplikation «Lärmschutznachweis» des Cercle Bruit generiert werden: fws.ch/laermschutznachweis.

2.3.3 Gewässerschutz

Durch Erdwärmesonden-Bohrungen (z. B. bei S/W-WP) können Verbindungen im Untergrund geschaffen werden, die unter Umständen einen unerwünschten Wasseraustausch zwischen Grundwasserstockwerken zur Folge haben können. Zudem besteht bei der Erstellung von Erdwärmesonden eine gewisse Gefährdung des Grundwassers. Für die Erstellung von Anlagen zur Erdwärmenutzung mit Sonden ist deshalb immer eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung¹ des AWEL erforderlich.

Tipp für Planende

Eine Beurteilung der Bohrmöglichkeit kann im [Wärmenutzungsatlas](#) vorgenommen werden.

Oberflächengewässer und das **Grundwasser** sind empfindliche und schützenswerte Gebiete. Bei Kälte-/Wärmennutzungen (z. B. mittels W/W-WP) aus Grund- und Oberflächengewässern können somit schnell grössere, negative Auswirkungen auftreten. Die wichtigsten, zu beachtenden Punkte sind:

- Die Gewinnung von Kälte und Wärme aus dem Untergrund und Grundwasser birgt die Gefahr, Grund- und Trinkwasser zu verschmutzen.
- Die Erstellung und der Betrieb von Wärmepumpen mit Energienutzung aus Gewässern sind immer bewilligungspflichtig². Dabei kommt (mehrheitlich) das wasserrechtliche Konzessionsverfahren zum Tragen.
- Es gelten unterschiedliche Anforderungen, ob das Wasser aus Seen, aus Flüssen oder aus dem Grundwasser entnommen wird. Das alleinige Erfüllen der Bedingungen schafft keinen Rechtsanspruch auf eine Konzession.
- Zwischen dem Heizkreislauf und dem Gewässerkreislauf ist immer ein Zwischenkreislauf vorzusehen.

Tipp für Planende

Die Energienutzung aus Grundwasser benötigt immer eine wasserrechtliche Konzession des Kantons. Vorhaben sollten frühzeitig mit der Sektion Grundwasser und Wasserversorgung des AWEL besprochen werden. Wegweisend dabei ist die Homepage «[Energie aus Grundwasser](#)».

Die Wärmenutzung (heizen) und die Wärmeeinleitung (kühlen) mittels Wärmepumpen aus **Oberflächenwegwässern** (grossen Seen und Flüssen) benötigen eine kantonale wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung. Zur Planung von Wärme-/Kältenutzungen aus Oberflächengewässern hilft die Homepage «[Wärme- und Kühlnutzung aus Flüssen und Seen](#)» des AWEL. Dort finden sich unter «weiterführende Informationen» die rechtlichen Grundlagen, Konzessionsformulare und eine Planungshilfe zur Erstellung von Wärme-/Kältepumpen aus Oberflächengewässern.

Tipp für Planende

Ohne Bewilligung darf keinesfalls eine alte Anlage durch eine neue Anlage – im schlimmsten Fall ohne Zwischenkreislauf – ausgetauscht werden.

Gewässerschutz ist auch beim Standort des Gebäudes, bzw. der Wärmepumpe³, ein wichtiger Aspekt. Wird im **Gewässerraum**, **Uferstreifen** oder **Hochwasserschutzgebiet** gebaut, sind folgende Punkte zu beachten:

- Standorte von Wärmepumpen sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Gewässerraums bzw. des Uferstreifens zu wählen, ansonsten ist zwingend der Nachweis der Standortgebundenheit (Untersuchung Standortvarianten) zu erbringen.
- Vorhaben, welches sich innerhalb des Gewässerraums befinden, benötigen einen Beseitigungsrevers.

¹ Unabhängig davon, welches Verfahren für die Erstellung der WP festgelegt wurde.

² Das Meldeverfahren kann nicht angewendet werden.

³ auch wenn keine Energie mit dem Wasser ausgetauscht wird

- Bei innenliegenden L/W-WP: Wenn das Gebäude in einem hochwassergefährdeten Gebiet steht, können neue Ansaugöffnungen in der Fassade problematisch werden.
- Vorhaben auf Konzessionsland (aufgeschüttetes Seegebiet) bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung auf Grund der Landanlagekonzession durch das AWEL.

Tipp für Gemeinden

Gesuche für Wärmepumpen müssen während der Vorprüfung bezüglich Gewässerschutz genau auf den Standort von Gebäude und Wärmepumpe/Erdwärmesonde überprüft werden.

2.3.4 Gebäudeschadstoffe

Bei Heizungsanlagen und deren Installationen mit Baujahr vor 1990 wurde oft asbesthaltiges Material eingesetzt, da Asbest hitzeresistent und nicht brennbar ist. Auch weitere Schadstoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder polychlorierte Biphenyle (PCB) können nicht ausgeschlossen werden. Einige Beispiele von Gebäudeschadstoffen bei Heizungsanlagen sind im Merkblatt [«Vorsicht beim Heizungersatz – Asbest und andere Gebäudeschadstoffe»](#) des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich zu finden.

Beim Ersatz solch einer Heizungsanlage (Baujahr vor 1990) durch eine neue Anlage (z. B. eine Wärmepumpe) ist somit Vorsicht geboten. Bei Vorkommen von Schadstoffen sind Schutzmassnahmen für die Handwerkerinnen und Handwerker und auch für die Gebäudenutzerinnen und Gebäudenutzer vorzusehen. Die Abklärung der Schadstoffbelastung bei zu ersetzenden Heizungsanlagen liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung sollte bei Verdacht (älteren, zu ersetzenden Heizungen) Kontakt mit dem örtlichen Bauamt aufnehmen.

Tipp für Gemeinden

Beim Meldeverfahren können von den Behörden aufgrund der wegfallenden Bewilligung keine Auflagen bezüglich Asbest und anderen Gebäudeschadstoffen mehr gemacht werden. Somit steht den Behörden die Eingangsbestätigung zur Verfügung, um der Bauherrschaft Informationen bezüglich Gebäudeschadstoffen weiterzuleiten und auf eine allfällige Selbstdeklarationspflicht aufmerksam zu machen.

2.3.5 Brandschutz

Auch Wärmepumpen können von den Brandschutzanforderungen betroffen sein. Die in Wärmepumpen verwendeten Kältemittel können brennbar sein und somit eine Gefahr darstellen. Meistens sind die Kältemittel jedoch nicht brennbar oder die Mengen sind so klein, dass das Brandrisiko vernachlässigbar ist. Gemäss der GVZ Weisung 20.01 vom 1. Januar 2023 (auffindbar auf der GVZ-Homepage unter [«Vorschriften und Weisungen»](#)) sind nur noch Spezialanlagen, wie z. B. Wärmepumpenanlagen mit mehr als 500kg brennbarem Kältemittel, bewilligungspflichtig (Bewilligung durch die GVZ).

Beispiel einer S/W-WP mit Energienutzung aus oberflächennaher Erdwärme (Erdregister)



3. Verfahren für Wärmepumpen

3.1 Mögliche Verfahren

Für die Bearbeitung von Gesuchen für Wärmepumpen stehen den Behörden im Kanton Zürich die folgenden Verfahren zur Auswahl:

- Meldeverfahren (neu für Wärmepumpen)
- Bewilligungsverfahren
- Wasserrechtliches Konzessionsverfahren

Die Art, Lage und Gestaltung einer Wärmepumpe sowie der Standort der Anlage bzw. Sonde entscheiden über das anzuwendende Verfahren. L/W-WP und S/W-WP können entweder im Melde- oder im Bewilligungsverfahren behandelt werden. Die Eigenschaften der Wärmepumpe bzw. der Sonde, welche über die Anwendbarkeit des Meldeverfahrens für L/W-WP und S/W-WP entscheiden, sind in §2a Abs.1 Bst. f-h [BVV](#) ersichtlich. W/W-WP müssen immer im Konzessionsverfahren behandelt werden. Abbildung 4 zeigt, wie man anhand der Eigenschaften der Wärmepumpe entscheiden kann, welches Verfahren voraussichtlich angewendet wird. Gleichzeitig können Standortfaktoren der Anlage (vgl. Zeilen und Spalten von Tabelle 2) bzw. der Sonde die Anwendbarkeit des Meldeverfahrens verunmöglichen, worauf ein Bewilligungsverfahren angewendet werden muss. Abschliessend entscheidet das örtliche Bauamt, welches Verfahren anzuwenden ist (Entscheidungshilfe im Kapitel 3.2).

Tipp für Planende

Weitere Informationen zum Meldeverfahren für Solaranlagen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und Ladestationen findet man auf www.zh.ch/meldeverfahren-bvv.

Tipp für Gemeinden

L/L-WP, Wärmepumpenboiler und Abluftwärmepumpen sind bewilligungstechnisch wie L/W-WP zu behandeln.

Tipp für Gemeinden

Falls beim Ersatz von bestehenden S/W-WP die Energie-Entnahmestelle nicht verändert wird (keine neue Bohrung bzw. Erdwärmesonde, reiner Ersatz der WP), kann auch ein Meldeverfahren angewendet werden, auch wenn nicht alle Kriterien gemäss §2a Abs.1 Bst.h [BVV](#) erfüllt sind. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung durch den Kanton ist in diesem Fall auch hinfällig. Jedoch sind Leistungsänderungen dem AWEL zu melden, damit die Datenbanken aktualisiert werden können.

Beispiel von zwei aussen liegenden L/W-WP im stillen Wohnquartier.

Bildquelle: AWEL



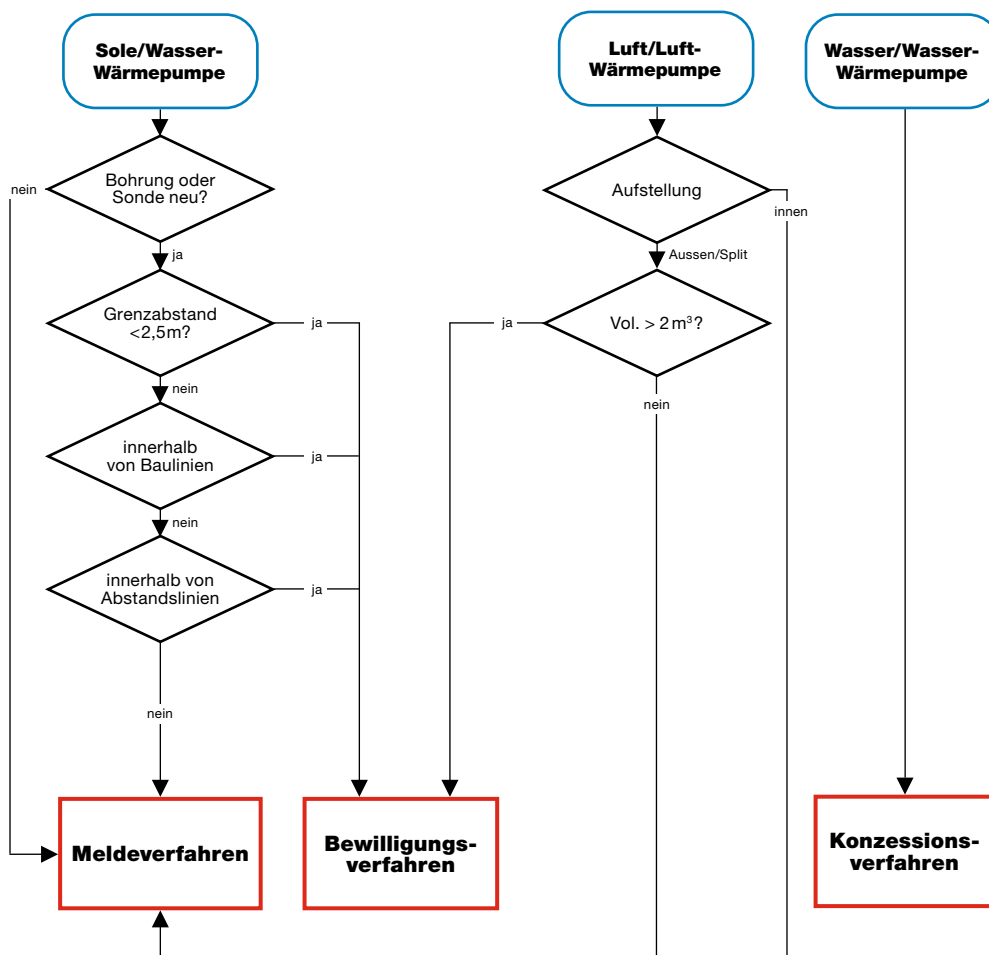


Abbildung 4
Entscheidungshilfe in Form eines Flussdiagramms zu den möglichen Verfahren zur Behandlung von Wärmepumpengesuchen.

3.1.1 Meldeverfahren und Bewilligungsverfahren

Neue Heizungsanlagen (Erstinstallation und Ersatz) brauchten bis anhin grundsätzlich eine baurechtliche Bewilligung durch die Gemeinde⁴. Dazu musste immer ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. **Neu ab 2023:** Wo immer möglich sollen ab dem 1. Januar 2023 verschiedene Typen von Solaranlagen und Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse sowie öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge im **Meldeverfahren** behandelt werden können ([RRB Nr. 1406/2022](#)). Das heisst, dass für den Bau solcher Anlagen keine Baubewilligung⁵ mehr nötig ist. Die Errichtung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Rechts. Detaillierte Informationen über das Meldeverfahren befinden sich in Kapitel 3.3.

Tipp für Gemeinden

Bei Beratungen zu Wärmepumpen sollen Bauwillige auf das neue Verfahren aufmerksam gemacht werden.

Tipp für Planende

Die beim Meldeverfahren einzureichenden Unterlagen sind in Kapitel 3.3.2 aufgelistet.

Tipp für Planende

Weitere Informationen zur Anwendung von Bewilligungs- und Meldeverfahren bei Wärmepumpen findet man auf www.zh.ch/en-wp.

⁴ Einige Heizsysteme bedürfen auch weiterer Bewilligungen (z. B. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung durch das AWEL bei S/W-WP).

⁵ Vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung durch das AWEL.

3.1.2 Wasserrechtliches Konzessionsverfahren

Eine Sonderstellung nehmen W/W-WP ein. Das vereinfachte Meldeverfahren kann für Wärme-/Kältenutzungen aus Grund- und Oberflächengewässern nicht angewendet werden. Es muss das Konzessionsverfahren angewendet werden. Mehr Informationen sind im Kapitel 3.5 zu finden.

Tipp für Planende

Die Erarbeitung des Gesuchs für Grundwassernutzungen kann zusammen mit der Sektion Grundwasser und Wasserversorgung des AWEL erfolgen.

3.2 Wahl des Verfahrens durch die Behörden

Nach dem Eingang des Gesuches für eine Wärmepumpe muss die örtliche Baubehörde entscheiden, welches Verfahren angewendet werden kann. Dabei sind verschiedenen Faktoren, wie die Art und der Aufstellungsort des Geräts, sowie der Standort der Anlage bzw. Sonde entscheidend. Diese Faktoren entscheiden auch darüber, welche Behörden (Gemeinde und/oder Kanton) beim jeweiligen Verfahren involviert werden. Mögliche Verfahren sind:

- das Meldeverfahren durch die Gemeinde (m)
- das Meldeverfahren durch Gemeinde und Kanton (M)
- das Meldeverfahren durch die Gemeinde mit zusätzlichem gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren durch den Kanton (M*)
- das Bewilligungsverfahren durch die Gemeinde (b)
- das Bewilligungsverfahren durch Gemeinde und Kanton (B)
- das Konzessionsverfahren durch den Kanton (K)

Tabelle 1 zeigt die möglichen Verfahren, welche entweder durch die Gemeinde alleine oder durch die Gemeinde und den Kanton durchzuführen sind. Diese Abkürzungen und Farben werden auch in Kapitel 3.2.1 zur Verfahrenswahl verwendet.

	Durch Gemeinde	Durch Gemeinde und Kanton
Meldeverfahren	m	M M*
Bewilligungsverfahren	b	B
Konzessionsverfahren	Nicht anwendbar	K

Tabelle 1
Mögliche Verfahren für die Bearbeitung von Gesuchen für Wärmepumpen.

3.2.1 Entscheidungshilfe zur Verfahrenswahl

Die abschliessende Wahl des Verfahrens erfolgt anhand von Tabelle 2. Die Spalten stellen die **Eigenschaften der Wärmepumpe** (Tatbestände) dar, während die Zeilen die zu prüfenden **Standortfaktoren** zeigen. Wichtig dabei ist, dass man bei der Beurteilung eines Projektes alle drei Aspekte A-C der Standortfaktoren für den vorliegenden Tatbestand überprüft. Ausschlaggebend für die Verfahrenswahl ist die, aus der massgebenden Spalte (Tatbestand) resultierende, «strengste» Anforderung für das zu wählende Verfahren ($m < M < M^* < b < B$).

Tatbestand	Innen aufgestellte LW-WP	Aussen aufgestellte L/W-WP ≤ 2m ³	Aussen aufgestellte L/W-WP > 2m ³	S/W-WP (Sonde ausserhalb Bau-/Abstandslinien und Grenzabstand ≥ 2.5m)	S/W-WP (Sonde innerhalb Bau-/Abstandslinien und/oder Grenzabstand < 2.5m)	W/W-WP
Aspekt A: Inventar- und Schutzstatus des Objekts						
Überkommunales Ortsbildinventar	m	B	B	M*	B	K
Überkommunales Denkmalschutzinventar, überkommunale denkmalpflegerische Schutzanordnung	m	B	B	M*	B	K
Überkommunale Naturschutzobjekte und schützenswerte Gebiete	m	M	B	M*	B	K
Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte, Landschaftsschutzverordnungen	m	M	B	M*	B	K
Kommunales Denkmalschutzinventar, kommunale denkmalpflegerische Schutzanordnung	m	b	b	M*	B	K
In keinem Inventar / kein Schutzstatus	m	m	b	M*	B	K
Aspekt B: Sonderstandort der Anlage/Bohrung						
Im Gewässerraum, im Uferstreifen	m	M	B	B	B	K
Strassenabstand	m	M	B	B	B	K
Waldabstand (innerhalb Waldabstandslinie)	m	M	B	B	B	K
Kein Sonderstandort	m	m	b	M*	B	K
Aspekt C: Zone						
Freihaltezone	m	M	B	M*	B	K
Erholungszone	m	M	B	M*	B	K
Reservezone	m	M	B	M*	B	K
Landwirtschaftszone	m	M	B	M*	B	K
Kernzone	m	b	b	M*	B	K
Quartiererhaltungszone	m	m	b	M*	B	K
Zentrumszone	m	m	b	M*	B	K
Wohnzone	m	m	b	M*	B	K
Industrie- und Gewerbezone	m	m	b	M*	B	K
Zonen für öffentliche Bauten	m	m	b	M*	B	K

Tipp für Gemeinden

Abweichungen vom Ergebnis der Verfahrenswahl sind aufgrund der Entscheidungshoheit der örtlichen Baubehörde immer noch möglich (siehe nachfolgende Ausführungen).

3.2.2 Weiteres Vorgehen

- Falls ein Meldeverfahren ohne Involvierung des Kantons (m) angewendet werden kann, soll gemäss Kapitel 3.3.5 fortgefahren werden.
- Falls ein Meldeverfahren mit Involvierung des Kantons (M) angewendet werden kann, soll gemäss Kapitel 3.3.6 fortgefahren werden.
- Falls ein Meldeverfahren mit Involvierung des Kantons (M*) angewendet werden kann, soll gemäss Kapitel 3.3.7 fortgefahren werden.
- Ist ein Bewilligungsverfahren nötig, leitet das örtliche Bauamt die nötigen Schritte ein (vgl. Kapitel 3.4).
- Ist ein Konzessionsverfahren nötig, leitet das örtliche Bauamt die nötigen Schritte ein (vgl. Kapitel 3.5).

Tabelle 2

Anzuwendendes Verfahren abhängig von Tatbestand und Standortfaktoren des Objektes bzw. der Anlage.

3.3 Meldeverfahren

Die per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden BVV-Änderungen ermöglichen Gemeinden und Kanton Vereinfachungen im Verfahren. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller profitieren dadurch von kürzeren Verfahrenszeiten. §2a Abs. 1 Bst. f-h [BVV](#) dehnt das Meldeverfahren auch auf Wärmepumpen aus. Die Meldepflicht ändert jedoch nichts daran, dass die geltenden Bauvorschriften eingehalten werden müssen und im Falle von Erdwärmesonden auf die Bewilligung des Kantons gewartet werden muss. Mit verschiedenen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass das ausgeweitete Meldeverfahren nur dort zur Anwendung gelangt, wo keine legitimen Schutzinteressen betroffen sind. So wird z.B. bei L/W-WP auch im Meldeverfahren ein Lärmschutznachweis verlangt, mit dem die Einhaltung der Lärmgrenzwerte und des Vorsorgeprinzips bestätigt und dokumentiert werden. Des Weiteren bleibt im Rahmen des Vollzugs sichergestellt, dass die örtlichen Baubehörden meldepflichtige Vorhaben, die einer Beurteilung durch kantonale Stellen bedürfen, diesen zur Kenntnis bringen und kantonale Stellen somit ebenfalls die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangen können.

Tipp für Planende

Auf der Homepage des Kantons Zürich www.zh.ch/meldeverfahren-bvv findet man weitere, hilfreiche Informationen zum Meldeverfahren.

Tipp für Planende

Damit eine Wärmepumpe durch die Behörden im Meldeverfahren behandelt werden kann, sind vollständige und korrekte Gesuchsunterlagen unerlässlich. Nur so können die Kriterien innerhalb der im Meldeverfahren zu Verfügung stehenden Frist geprüft werden.

Tipp für Gemeinden

Wo öffentliche Interessen oder Interessen Dritter betroffen sein könnten, besteht zudem weiterhin die Möglichkeit, ein Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Tipp für Gemeinden

Ob ein Vorhaben, welches nicht im Meldeverfahren behandelt werden kann, automatisch in ein Bewilligungsverfahren umgewandelt wird (und allfällige fehlende Unterlagen nachgefordert werden) oder zuerst die Gesuchstellenden kontaktiert werden, ist durch die Gemeinde zu entscheiden.

Montage einer aussenliegenden L/W-Wärmepumpe an der Fassade.



3.3.1 Anwendbarkeit auf Wärmepumpen

Ab dem 1. Januar 2023 gilt eine Meldepflicht für folgende Arten von Wärmepumpen:

- Innen aufgestellte L/W-WP
- Aussen aufgestellte L/W-WP, sofern sie ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten
- Erdwärmesonden-Wärmepumpen (S/W-WP)⁶ wenn alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2.5m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen.

Tipps für Planende

Falls beim Ersatz von bestehenden S/W-WP die Energie-Entnahmestelle (Erdwärmesonde) nicht verändert wird (reiner Ersatz der WP), soll dies auf der Meldung vermerkt werden.

Tipps für Planende

Auch beim Meldeverfahren darf die Ausführung der Erdwärmesonden, der Erdregister usw. erst nach Vorliegen der rechtskräftigen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung erfolgen. Diese kantonale Bewilligung wird der Bauherrschaft via Gemeinde zugestellt.

Tipps für Gemeinden

Bei Erdwärmesonden, bei welchen der Grenzabstand weniger als 2.5m beträgt, kann beim Vorliegen einer Unterschrift der betroffenen Nachbarschaft von dem Bewilligungsverfahren abgesehen werden.

Das Meldeverfahren kann nicht bei allen Wärmepumpen angewendet werden. §2a Abs.2 [BVV](#) regelt die Vorhaben, welche im Bewilligungsverfahren behandelt werden müssen. Nach Art. 18a Abs.2 Bst. b RPG kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen vom Grundsatz der Meldepflicht abweichen und weiterhin eine Bewilligungspflicht vorsehen. Bewilligungspflichtig sind somit sämtliche aussen aufgestellte L/W-WP in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung.

3.3.2 Gesuchsunterlagen im Meldeverfahren

Gesuche und Meldungen für Wärmepumpen können auf Papier (per Post) oder digital eingereicht werden. Für Wärmepumpen, welche im Meldeverfahren bearbeitet werden können, kann das vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellte Uploadtool verwendet werden (auf www.zh.ch/meldeverfahren-bvv unter «Projekte melden»). Bauwillige können auch das örtliche Bauamt fragen, ob es an eBaugesucheZH angehängt ist. Über [eBaugesucheZH](#) können alle Gesuche und Meldungen für neue und zu ersetzende Wärmepumpen eingereicht werden. Alternativ können Gesuchstellende bei der Gemeinde abklären, ob das Einreichen von Gesuchen via Email möglich ist.

Tipps für Planende

Wenn immer möglich, ist der digitale Weg vorzuziehen, da der Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten geringer ist.

Kann gemäss Kapitel 3.2 für die projektierte Wärmepumpe ein Meldeverfahren⁷ angewendet werden, müssen die Unterlagen gemäss §2c Abs.2-3 [BVV](#) bei der örtlichen Baubehörde eingereicht werden (vgl. Tabelle 3). Die Meldung zur geplanten Wärmepumpe erfolgt immer mittels dem «Gesuch-/Meldeformular für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren» (WTA-Formular) sowie den benötigten Beilagen.

Tipps für Planende

Auf der Homepage «[Bewilligung Wärmepumpen](#)» des AWEL kann das Excel-Tool «GIS-Karten» heruntergeladen werden, mit dem diverse GIS-Karten (z. B. Situationsplan) für das Vorhaben erstellt werden können.

⁶ Vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

⁷ Muss ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, müssen Gesuchstellende sich beim örtlichen Bauamt über die einzureichenden Unterlagen informieren.

Art der Wärmepumpe	Einzureichende Unterlagen
L/W-WP	<ul style="list-style-type: none"> – Gesuch-/Meldeformular für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren (Download: gvz.ch) – Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe (Download Exceltool: zh.ch/en-wp) – Lärmschutznachweis (Erstellung auf fws.ch möglich) einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt – Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe – Bei aussen aufgestellten L/W-WP: Einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage
S/W-WP	<ul style="list-style-type: none"> – Gesuch-/Meldeformular für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren (Download: gvz.ch) – Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den vermassten Standorten der Erdwärmesonden (Download Exceltool: zh.ch/en-wp) – Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage. – Falls Sondenstandort innerhalb von 30m zu einer Bahnlinie oder Bahn-/Strassentunnel: Stellungnahme SBB/SOB/ASTRA – Bei Unterschreitung des Grenzabstandes von 2.5m: Einverständnis der benachbarten Grundeigentümer

Tabelle 3
Einzureichende Unterlagen beim Meldeverfahren – je nach Wärmepumpentyp.

3.3.3 Materielle Prüfung im Meldeverfahren durch die Behörden

Gesuche und Beilagen müssen, bzw. sollen im Meldeverfahren nicht mit der gleichen Tiefe wie im Bewilligungsverfahren geprüft werden. Im Meldeverfahren gehen die Behörden dabei von der Vermutung aus, dass die materiell-rechtlichen Vorgaben grundsätzlich eingehalten sind. Zusätzlich gilt im Kanton Zürich grundsätzlich das Prinzip der privaten Kontrolle⁸. Das örtliche Bauamt prüft deshalb die projektierte Wärmepumpe summarisch auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Die summarische Prüfung umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und eine Plausibilitätsprüfung der gemachten Angaben. Weiter soll geprüft werden, ob dem Vorhaben überwiegende, öffentliche Interessen entgegenstehen.

Tipp für Gemeinden

Bestehen Anhaltspunkte, dass etwas am Vorhaben nicht allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, muss die Meldung vertieft angeschaut und bei Bedarf ein Bewilligungsverfahren angeordnet werden. Eine Sistierung des Meldeverfahrens ist zwar aufwändig, aber theoretisch möglich, wenn noch zusätzliche Unterlagen angefordert werden müssen. Explizit vorgesehen ist die Möglichkeit für Behörden, bei vertieftem Abklärungsbedarf eine längere Meldefrist anzuordnen.

⁸ Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu eigenen Sachabklärungen befugt, aber nicht verpflichtet (§4 Abs.5 BBV I).

3.3.4 Genereller Ablauf des Meldeverfahrens

Beim Meldeverfahren muss das Gesuch (die Meldung) für Wärmepumpen mit den dazugehörigen Beilagen mindestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde eingereicht werden. Die Meldung ist zu datieren und von der Bauherrschaft und den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen. Die örtliche Baubehörde prüft die projektierte Heizungsanlage summarisch auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Wenn kantonale Bewilligungstatbestände berührt sein könnten (vgl. Kapitel 3.2), werden die kantonalen Fachstellen von der örtlichen Baubehörde über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Wird dem/der Gesuchsteller/in innert 30 Tagen nichts Gegenteiliges⁹ angeordnet, kann das Vorhaben umgesetzt werden. Die folgenden Kapitel informieren über den detaillierten Ablauf des Meldeverfahrens falls der Kanton nicht involviert ist (m), falls der Kanton involviert ist (M) und falls es eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Erdwärmesonden braucht (M*).

Tipp für Planende

Eine Ausnahme stellen S/W-WP dar: der Kanton erteilt nach einer positiven summarischen Prüfung eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Diese wird nach der Prüfung via Gemeinde an die Gesuchstellenden versandt. Gesuchstellenden warten nicht nur auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist, sondern auch auf die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, bevor anschliessend das Projekt realisiert wird.

3.3.5 m: Ablauf des Meldeverfahrens – Kanton ist nicht involviert

Wird eine Wärmepumpe an einem Standort geplant, an welchem keine kantonalen Bewilligungstatbestände betroffen sind, erfolgt die Beurteilung ausschliesslich durch die Gemeinde. Nach dem Eingang der Meldung teilt die Gemeinde die Bearbeitungsfrist via Eingangsbestätigung mit und prüft das Vorhaben summarisch. Verläuft die Prüfung positiv, verbleiben für die Gemeinde nur noch administrative Aufgaben (z.B. Datenbanken aktualisieren). Währenddessen warten die Gesuchstellenden auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist und realisieren anschliessend das Projekt. Sollte die Gemeinde jedoch bei der summarischen Prüfung feststellen, dass der Wärmepumpe öffentliche Interessen oder Interessen Dritter entgegenstehen könnten, kann sie die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangen. Das örtliche Bauamt informiert in solchen Fällen die Gesuchstellenden.

Der folgende Ablauf, schematisch dargestellt in Abbildung 5, orientiert über das Vorgehen beim Meldeverfahren für Wärmepumpen, falls der Kanton nicht involviert ist:

- 1 Gesuchsteller/in:** die Meldung (WTA-Formular, S. 1–4) und die dazugehörigen Beilagen gem. § 2 c Abs. 2–3 [BVV](#) werden beim örtlichen Bauamt eingereicht.
- 2 Örtliches Bauamt:** Vorprüfung und Versand Eingangsbestätigung (Dauer: max. 5 Arbeitstage)
 - 2.1** Vermerk des Eingangsdatums (ab hier läuft die Bearbeitungsfrist)
 - 2.2** Vorprüfung
 - 2.2.1 grundsätzliche Machbarkeit am vorgesehenen Ort
 - 2.2.2 Verfahren festlegen gem. Kapitel 3.2.1 (in diesem Fall: Meldeverfahren ohne Kanton)
 - 2.3** Eingang der Meldung dem/der Gesuchsteller/in bestätigen inkl. Bekanntgabe der Bearbeitungsfrist (i. d. R. 30 Tage seit Eingang der Meldung).

⁹ Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu eigenen Sachabklärungen befugt, aber nicht verpflichtet (§ 4 Abs. 5 BBV I).

- 3 Gemeinde:** Prüfung und Entscheid (Dauer: max. 25 Arbeitstage):
 - 3.1** Summarische Prüfung (vgl. Kapitel 3.3.3) durch betroffene FS
 - 3.2** Entscheid und Information
 - Falls das Meldeverfahren weiterhin anwendbar ist, erledigt die Gemeinde administrative Aufgaben und lässt die Behandlungsfrist verstreichen.
 - Falls ein Bewilligungsverfahren erforderlich ist, informiert das örtliche Bauamt den/die Gesuchsteller/in, ob ein Anzeige- oder ein ordentliches Verfahren erforderlich ist und ob weitere Unterlagen einzureichen sind.
- 4 Gesuchsteller/in:** Realisierung
 - 4.1** Abwarten der Behandlungsfrist (oder des Verweises auf ein Bewilligungsverfahren)
 - 4.2** Bau der Anlagen inkl. allfälliger Abnahme
 - 4.3** Einreichen der Seite 5 des WTA-Formulars an das örtliche Bauamt

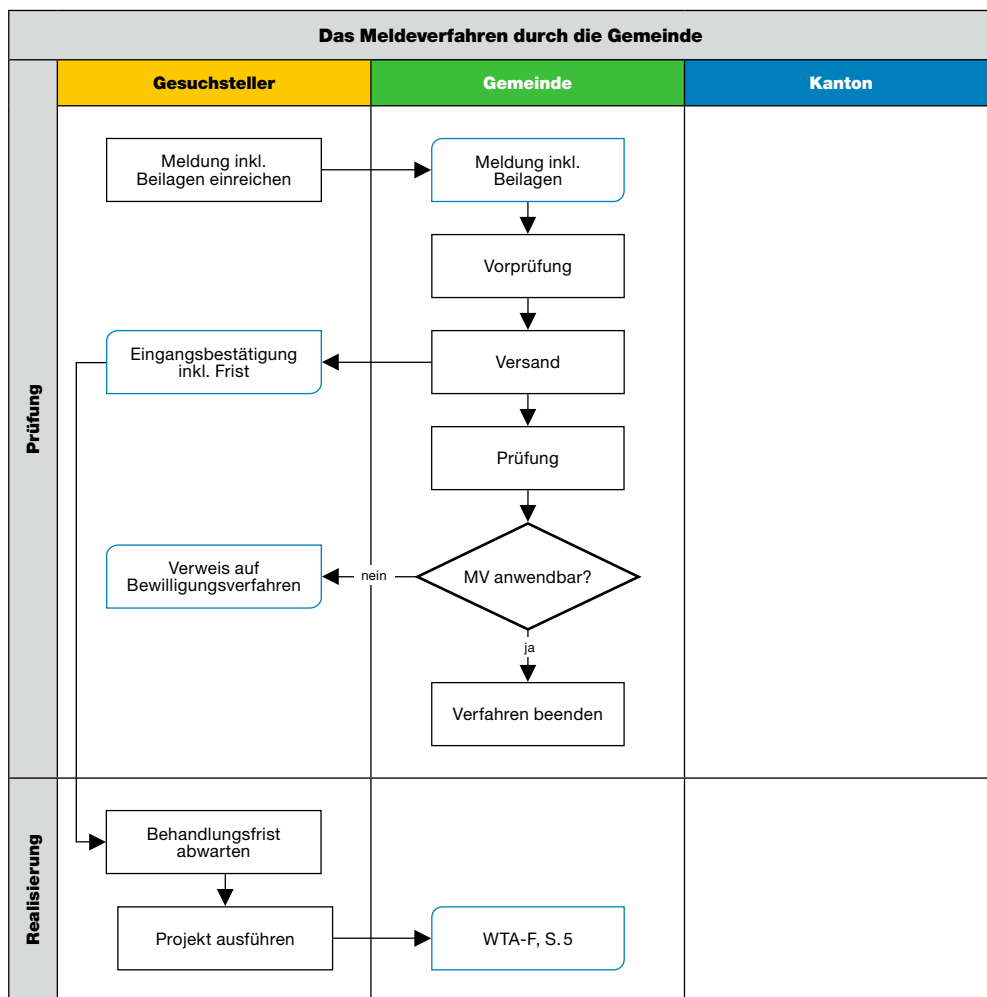


Abbildung 5
Schematischer Ablauf des Meldeverfahrens ohne Beteiligung des Kantons.

3.3.6 M: Ablauf des Meldeverfahrens – Kanton ist involviert

Wird eine Wärmepumpe an einem Standort geplant, an welchem kantonale Bewilligungstatbestände betroffen sind, bedürfen sie – neben der Beurteilung durch die Gemeinde – einer Beurteilung durch die betroffenen kantonalen Stellen. Nach dem Eingang der Meldung teilt die Gemeinde die Bearbeitungsfrist den Gesuchstellenden via Eingangsbestätigung mit. Gleichzeitig wird die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen über das Vorhaben informiert. Gemeinde und Kanton prüfen das Vorhaben parallel (jeweils innerhalb ihrer Zuständigkeit). Verläuft die Prüfung positiv, erledigen Gemeinde und Kanton nur noch administrative Aufgaben (z. B. Datenbanken aktualisieren). Währenddessen warten die Gesuchstellenden auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist und realisieren anschliessend das Projekt. Sollte jedoch die Gemeinde und/oder der Kanton¹⁰ bei der summarischen Prüfung feststellen, dass der Wärmepumpe öffentliche Interessen oder Interessen Dritter entgegenstehen könnten, kann die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangt werden. Das örtliche Bauamt informiert in solchen Fällen die Gesuchstellenden.

Tipp für Gemeinden

Damit die Prüfung durch Gemeinde und Kanton innert der Frist von 30 Tagen erfolgen kann, ist eine gründliche Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch das örtliche Bauamt absolut notwendig.

Tipp für Gemeinden

Für Nachforderungen und/oder Fristverlängerungen bei unvollständigen Gesuchen ist Kapitel 3.3.3 zu beachten.

Der folgende Ablauf, schematisch dargestellt in Abbildung 5, orientiert über das Vorgehen beim meldeverfahren, falls der Kanton involviert ist:

- 1 Gesuchsteller/in:** die Meldung (WTA-Formular, S. 1–4) inkl. dazugehörigen Beilagen gem. §2 c Abs. 2–3 [BVV](#) werden beim örtlichen Bauamt eingereicht.
- 2 Örtliches Bauamt:** Vorprüfung und Versand Eingangsbestätigung (Dauer: max. 5 Arbeitstage):
 - 2.1** Vermerk des Eingangsdatums (ab hier läuft die Bearbeitungsfrist)
 - 2.2** Vorprüfung
 - 2.2.1 grundsätzliche Machbarkeit am vorgesehenen Ort
 - 2.2.2 Verfahren festlegen gem. Kapitel 3.2.1 (in diesem Fall: Meldeverfahren mit Kanton)
 - 2.3** Eingang der Meldung dem/der Gesuchsteller/in bestätigen inkl. Bekanntgabe der Bearbeitungsfrist (i. d. R. 30 Tage seit Eingang der Meldung).
 - 2.4** Versand der digitalen Unterlagen (kein Papier) an die kantonale Leitstelle (LS; Email: leitstelle@bd.zh.ch).
- 3 Kanton Zürich:** Prüfung und Entscheid (max. 10 Arbeitstage):
 - 3.1** Kantonale LS entscheidet, ob und durch welche kantonalen Fachstellen (FS) eine Beurteilung im Meldeverfahren erforderlich ist.
 - 3.2** Kantonale LS versendet eine Eingangsbestätigung an das örtliche Bauamt und lädt die betroffenen kantonalen FS zur Stellungnahme ein.
 - 3.3** Kantonale FS prüfen das Vorhaben¹¹ und geben eine der folgenden Rückmeldungen:
 - an LS: «keine Beurteilung erforderlich»
 - an örtliches Bauamt (mit cc an leitstelle@bd.zh.ch) «Bewilligungsverfahren erforderlich, weil [Begründung der FS]»
 - 3.4** Falls keine Beurteilung (kein Bewilligungsverfahren) erforderlich ist, gibt kantonale LS eine Rückmeldung an das örtliche Bauamt: «keine Beurteilung erforderlich».

¹⁰ Die Forderung nach einem Bewilligungsverfahren seitens Kanton wird beim örtliche Bauamt platziert und nicht direkt bei den Gesuchstellenden.

¹¹ Falls Nachforderungen seitens Kanton bestehen, werden diese dem örtlichen Bauamt mitgeteilt und nicht direkt den Gesuchstellenden.

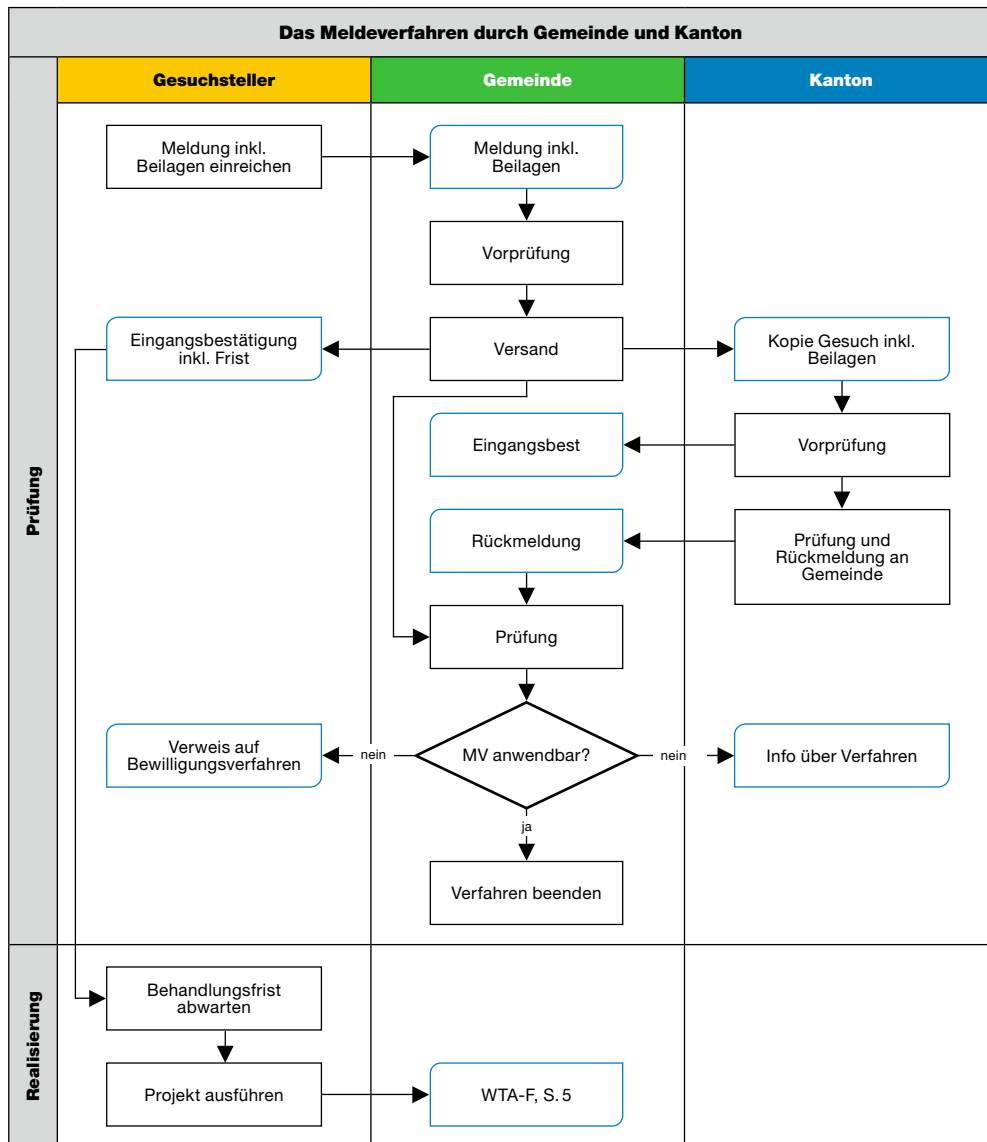


Abbildung 6
Schematischer Ablauf des Meldeverfahrens mit Involvierung des Kantons.

4 Gemeinde: Prüfung und Entscheid (Dauer: max. 5 Arbeitstage):

4.1 Summarische Prüfung (vgl. Kapitel 3.3.3) durch betroffene FS

4.2 Berücksichtigung der Rückmeldung des Kantons

4.3 Entscheid und Information

- Falls das Meldeverfahren weiterhin anwendbar ist, erledigt die Gemeinde administrative Aufgaben und lässt die Behandlungsfrist verstreichen.
- Falls ein Bewilligungsverfahren erforderlich ist, informiert das örtliche Bauamt die Gesuchstellenden, ob ein Anzeige- oder ein ordentliches Verfahren erforderlich ist und ob weitere Unterlagen einzureichen sind. Gleichzeitig wird die kantonale LS (Email, leitstelle@bd.zh.ch) über das gewählte Verfahren und die weiteren Schritte informiert.

5 Gesuchsteller/in: Realisierung

5.1 Abwarten der Behandlungsfrist (oder des Verweises auf ein Bewilligungsverfahren)

5.2 Bau der Anlagen inkl. allfälliger Abnahme

5.3 Einreichen der Seite 5 des WTA-Formulars an das örtliche Bauamt

3.3.7 M*: Ablauf des Meldeverfahrens mit gewässerschutzrechtlicher Bewilligung

Wird eine S/W-WP mit neuer Erdwärmesonde geplant, bedürfen sie – neben der Beurteilung durch die Gemeinde – einer Bewilligung durch die Abteilung Gewässerschutz des AWEL. Nach dem Eingang der Meldung versendet die Gemeinde den Gesuchstellenden eine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig wird die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen über das Vorhaben informiert. Gemeinde und Kanton prüfen das Vorhaben parallel (jeweils innerhalb ihrer Zuständigkeit). Verläuft die Prüfung positiv, erteilt der Kanton die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und sendet sie der Gemeinde zu. Die Gemeinde erledigt die administrativen Aufgaben (z.B. Datenbanken aktualisieren) und leitet die gewässerschutzrechtliche Bewilligung den Gesuchstellenden weiter. Die Gesuchstellenden warten auf den Ablauf der Bearbeitungsfrist **und** auf die gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Anschliessend kann das Projekt realisiert werden. Sollte jedoch die Gemeinde und/oder der Kanton¹² bei der summarischen Prüfung feststellen, dass der Wärmepumpe öffentliche Interessen oder Interessen Dritter entgegenstehen könnten, kann die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangt werden. Das örtliche Bauamt informiert in solchen Fällen die Gesuchstellenden.

Tipp für Planende

Das Verfahren dauert normalerweise länger als 30 Tage, da der Kanton die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilen muss.

Tipp für Gemeinden

Bei S/W-WP (Erdsonden) ist in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist, die Bearbeitungsdauer normalerweise mehr als 30 Tage dauert und die Bohrarbeiten erst beginnen können, sobald die Bewilligung rechtskräftig ist.

Der folgende Ablauf, schematisch dargestellt in Abbildung 7, orientiert über das Vorgehen beim meldeverfahren, falls eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

- 1 Gesuchsteller/in:** die Meldung (WTA-Formular, S. 1–4) inkl. dazugehörigen Beilagen gem. §2 c Abs. 2–3 [BVV](#) sowie dem Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage werden beim örtlichen Bauamt eingereicht.
- 2 Örtliches Bauamt:** Vorprüfung und Versand Eingangsbestätigung (Dauer: max. 5 Arbeitstage):
 - 2.1 Vorprüfung**
 - 2.1.1 grundsätzliche Machbarkeit am vorgesehenen Ort
 - 2.1.2 Verfahren festlegen gem. Kapitel 3.2.1 (in diesem Fall: Meldeverfahren durch die Gemeinde mit zusätzlichem gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren durch den Kanton)
 - 2.2 Eingang der Meldung dem/der Gesuchsteller/in bestätigen** inkl. Bekanntgabe der Behandlungsfrist (i. d. R. >30 Tage) sowie der Information, dass keine Bohrung ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung erfolgen darf.
 - 2.3 Versand der digitalen Unterlagen** (kein Papier) an die kantonale Leitstelle (LS; Email: leitstelle@bd.zh.ch).
- 3 Kanton Zürich:** Prüfung und Entscheid (Dauer i. d. R. 4–6 Wochen):
 - 3.1 Kantonale LS leitet die Unterlagen** an die Abteilung Gewässerschutz zur Prüfung weiter.
 - 3.2 Abteilung Gewässerschutz versendet eine Eingangsbestätigung** an das örtliche Bauamt, prüft das Vorhaben¹³ und gibt die folgenden Rückmeldung an örtliches Bauamt: «Bewilligung erteilt» inkl. Bewilligung und Gebührenrechnung.

¹² Die Forderung nach einem Bewilligungsverfahren seitens Kanton wird beim örtliche Bauamt platziert und nicht direkt bei den Gesuchstellenden.

¹³ kleine Nachforderungen (fehlende Angaben WP, fehlender Rechnungsempfänger etc.) werden direkt mit dem Gesuchsteller geklärt (ohne Gang über Gemeinde).

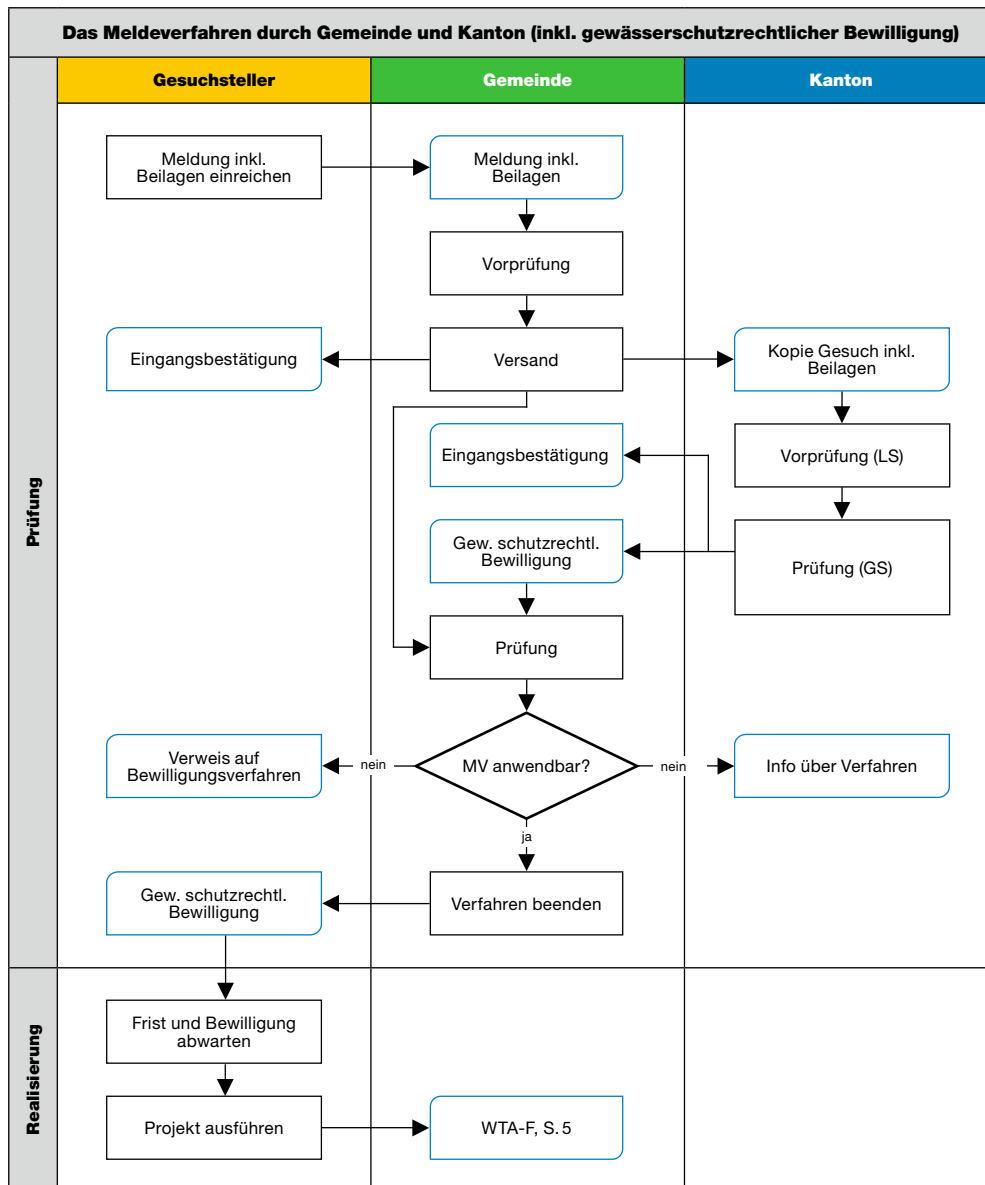


Abbildung 7
Schematischer Ablauf des Meldeverfahrens mit gewässerschutzrechtlichem Bewilligungsverfahren durch den Kanton.

4 Gemeinde: Prüfung und Entscheid (Dauer: max. 5 Arbeitstage):

4.1 Summarische Prüfung (vgl. Kapitel 3.3.3) durch betroffene FS

4.2 Abwarten der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung

4.3 Entscheid und Information

- Falls das Meldeverfahren weiterhin anwendbar ist, erledigt die Gemeinde administrative Aufgaben und versendet die gewässerschutzrechtliche Bewilligung inkl. Gebührenrechnung an die Gesuchstellenden.
- Falls ein Bewilligungsverfahren erforderlich ist, informiert das örtliche Bauamt die Gesuchstellenden, ob ein Anzeige- oder ein ordentliches Verfahren erforderlich ist und ob weitere Unterlagen einzureichen sind. Gleichzeitig wird die kantonale LS (Email, leitstelle@bd.zh.ch) über das gewählte Verfahren und die weiteren Schritte informiert.

5 Gesuchsteller/in: Realisierung:

- 5.1 Abwarten der Behandlungsfrist (oder des Verweises auf ein Bewilligungsverfahren)
- 5.2 Abwarten der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung
- 5.2 Bau der Anlagen inkl. allfälliger Abnahme
- 5.3 Einreichen der S. 5 des WTA-Formulars an das örtliche Bauamt.

3.4 Bewilligungsverfahren

Sind die Voraussetzungen für das Meldeverfahren **nicht** erfüllt, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Das Bewilligungsverfahren gelangt in folgenden Fällen zur Anwendung:

- Eigenschaften der Wärmepumpe:
 - aussen aufgestellte L/W-WP, sofern sie ein Volumen von 2 m³ überschreiten
 - Erdwärmesonden-Wärmepumpen (S/W-WP), wenn eine oder mehrere der neu zu erstellenden Erdwärmesonden weniger als 2,5m Grenzabstand aufweisen und/oder im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen.
- Öffentliches Interesse, welches der Wärmepumpe entgegenstehen kann:
 - sämtliche aussen aufgestellten L/W-WP in Kernzonen, im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Geltungsbereich einer denkmalpflegerischen Schutzanordnung, ISOS-Perimeter ausserhalb der Bauzone.
 - Wärmepumpen im Gewässerraum und/oder Uferstreifen.
 - Wärmepumpen in Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Ufervegetation und im Bereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere oder im Wald.
 - Naturschutzinventare (inkl. Bundesinventare der Hoch- und Flachmoore und der Auengebiete).

Tipp für Planende

Bauwillige erkunden sich beim örtlichen Bauamt über den korrekten Ablauf des Bewilligungsverfahrens sowie die einzureichenden Unterlagen.

3.5 Wasserrechtliches Konzessionsverfahren

Vor dem Erstellen einer W/W-WP ist immer zuerst das AWEL zu kontaktieren und ein wasserrechtliches Konzessionsverfahren durchzuführen. Ob ein Vorhaben überhaupt konzessionsfähig ist, muss vorgängig mit den zuständigen Fachstellen geklärt werden (Verweis auf die jeweiligen Webseiten siehe weiter unten).

Im Normalfall sind Konzessionsgesuche für Wärme-/Kältenutzungen aus Grundwasser oder Oberflächengewässern direkt beim AWEL einzureichen. In Ausnahmefällen, wenn z. B. ein ganzes Quartier mit Wärme versorgt werden soll und wenn hierfür eine zentrale Pumpenstation mit Wärmetauschern und Wärmespeichern sowie einem weit verzweigten Wärmetransportleitungssystem erstellt wird, ist der wasserrechtliche Anteil am gesamten Bauvorhaben gering, sodass das Projekt bei der Gemeinde einzureichen und ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Mehr Informationen und Kontakte für die Beratung befinden sich in Kapitel 2.3.3 und auf den Webseiten des AWEL («[Wärme- und Kühlnutzung aus Flüssen und Seen](#)» oder «[Energie aus Grundwasser](#)»).

4. Checklisten für das Meldeverfahren

4.1 Sole/Wasser-Wärmepumpe

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Meldung/Einreichen des Gesuchs	Informationen sammeln	<input type="checkbox"/> Anforderungen an Energiebedarf und Leistung geklärt (z.B. durch Energieberatung) <input type="checkbox"/> Bohrmöglichkeit überprüft <input type="checkbox"/> Zulässig gemäss Wärmenutzungsatlas <input type="checkbox"/> Falls Sondenstandort innerhalb von 30 m zu einer Bahnlinie oder Bahn-/Strassentunnel: Mit SBB/SOB/ASTRA in Verbindung getreten und Möglichkeiten geprüft <input type="checkbox"/> Standortdetails abgeklärt <input type="checkbox"/> Mögliche Schutzanordnung geprüft <input type="checkbox"/> Gewässerraum bzw. Uferstreifen geprüft <input type="checkbox"/> Strassenabstand geprüft <input type="checkbox"/> Waldabstand geprüft	
	Gesuch erstellen	<input type="checkbox"/> Gesuchsunterlagen vollständig gemäss Kapitel 3.3.2 bzw. §2 c Abs.3 BVV <input type="checkbox"/> WTA-Formular (S. 1–4) <input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllt <input type="checkbox"/> durch private Kontrolle unterschrieben <input type="checkbox"/> Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den vermasseten Standorten der Erdwärmesonden (z. B. mit Exceltool vom Kanton) <input type="checkbox"/> Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage. <input type="checkbox"/> Falls Sondenstandort innerhalb von 30 m zu einer Bahnlinie oder Bahn-/Strassentunnel: Stellungnahme von SBB/SOB/ASTRA <input type="checkbox"/> Bei Unterschreitung des Grenzsabstandes von 2.5 m: Einverständnis der benachbarten Grundeigentümer <input type="checkbox"/> Kontaktangaben des Gesuchstellers inkl. Emailadresse vorhanden	
	Gesuch einreichen	<input type="checkbox"/> Analog: Gesuch inkl. Unterlagen per Poste an die örtliche Baubehörde geschickt <input type="checkbox"/> Digital: <input type="checkbox"/> Bei Gemeinde abgeklärt, ob Gesuch digital eingereicht werden kann <input type="checkbox"/> Gesuch eingereicht via zh.ch/meldeverfahren-bvv , eBaugesucheZH, Email, ...)	<input type="checkbox"/> Eingegangenes Gesuch mit Eingangsdatum versehen

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Prüfung	Vorprüfung		<input type="checkbox"/> Unterlagen vollständig gemäss Kapitel 3.3.2 bzw. §2 c Abs. 3 BVV <input type="checkbox"/> WTA-Formular (S. 1–4) <input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllt <input type="checkbox"/> durch private Kontrolle unterschrieben <input type="checkbox"/> Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und den Standorten der Erdwärmesonden <input type="checkbox"/> Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage. <input type="checkbox"/> Falls Sondenstandort innerhalb von 30m zu einer Bahnlinie oder Bahn-/Strassentunnel: Stellungnahme von SBB/SOB/ASTRA <input type="checkbox"/> Bei Unterschreitung des Grenzsabstandes von 2.5m: Einverständnis der benachbarten Grundeigentümer <input type="checkbox"/> Kontaktangaben des Gesuchstellers inkl. Emailadresse vorhanden <input type="checkbox"/> Verfahren festgelegt <input type="checkbox"/> grundsätzliche Machbarkeit am vorgesehenen Ort <input type="checkbox"/> Mögliche Schutzanordnung geprüft (vgl. Kapitel 3.2) <input type="checkbox"/> Meldeverfahren möglich
	Eingangsbestätigung	<input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung mit Ablauf der Behandlungsfrist erhalten	<input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung per Email an Gesuchsteller versandt mit Inhalt: <input type="checkbox"/> Ablauf der Behandlungsfrist <input type="checkbox"/> Hinweis auf erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung durch Kanton Zürich <input type="checkbox"/> Gesuchsunterlagen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung dem Kanton zugestellt. <input type="checkbox"/> Verweis auf Gebäudeschadstoffe <input type="checkbox"/> digitale Unterlagen an die kantonale Leitstelle geschickt <input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung von AWEL/Gewässerschutz erhalten
	Materielle Prüfung		<input type="checkbox"/> Summarische Prüfung (vgl. Kapitel 3.3.3) <input type="checkbox"/> Angaben auf WTA-Formular vollständig und plausibel <input type="checkbox"/> Unterschrift der privaten Kontrolle überprüft (unterschriftsberechtigt gemäss Liste des Kantons) <input type="checkbox"/> Keine Bohrung näher als 2.5m an der Grundstücksgrenze (ohne Einverständnis Nachbarschaft) <input type="checkbox"/> Keine Bohrung innerhalb von Bau und Abstandslinien

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Prüfung	Entscheid	<input type="checkbox"/> Gewässerschutzrechtliche Bewilligung ausgestellt durch AWEL/Gewässerschutz erhalten	<input type="checkbox"/> Meldeverfahren ist definitiv anwendbar <input type="checkbox"/> Vorhaben entspricht den gesetzlichen Anforderungen <input type="checkbox"/> Gewässerschutzrechtliche Bewilligung inkl. Gebührenrechnung von AWEL erhalten <input type="checkbox"/> Gewässerschutzrechtliche Bewilligung inkl. Gebührenrechnung von AWEL an Gesuchstellenden weitergeleitet
Realisierung		<input type="checkbox"/> Alle Checkpoints aus der Spalte «Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller» erfüllt <input type="checkbox"/> Meldung der Fertigstellung mittels Seite 5 des WTA-Formulars an örtliches Bauamt eingereicht <input type="checkbox"/> Abnahmetermin vom örtlichem Bauamt mitgeteilt bekommen <input type="checkbox"/> Abnahme durchgeführt	<input type="checkbox"/> Alle Checkpoints aus der Spalte «Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt» erfüllt <input type="checkbox"/> WTA-F, S. 5 eingegangen <input type="checkbox"/> GWR nachgeführt <input type="checkbox"/> Datum zur Abnahme festgelegt <input type="checkbox"/> Abnahmetermin dem Kunden mitgeteilt <input type="checkbox"/> Abnahme durchgeführt

4.2 Luft/Wasser-Wärmepumpen – aussen aufgestellt

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Meldung/Einreichen des Gesuchs	Informationen sammeln	<input type="checkbox"/> Anforderungen an Energiebedarf und Leistung geklärt (z. B. durch Energieberatung) <input type="checkbox"/> Volumen der Ausseneinheit $\leq 2\text{m}^3$ <input type="checkbox"/> Standortdetails abgeklärt <input type="checkbox"/> Mögliche Schutzanordnung geprüft <input type="checkbox"/> Kernzone überprüft <input type="checkbox"/> Gewässerraum bzw. Uferstreifen geprüft <input type="checkbox"/> Strassenabstand geprüft <input type="checkbox"/> Waldabstand geprüft	
	Gesuch erstellen	<input type="checkbox"/> Gesuchsunterlagen vollständig gemäss Kapitel 3.3.2 bzw. §2c Abs.2 BVV <input type="checkbox"/> WTA-Formular (S. 1–4) <input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllt <input type="checkbox"/> durch private Kontrolle unterschrieben <input type="checkbox"/> Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe (z. B. mit Exceltool vom Kanton) <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweis (z. B. auf fws.ch) einschliesslich Situationsplan mit vermasssten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt <input type="checkbox"/> Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe <input type="checkbox"/> einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage <input type="checkbox"/> Kontaktangaben des Gesuchstellers inkl. Emailadresse vorhanden	
	Gesuch einreichen	<input type="checkbox"/> Analog: Gesuch inkl. Unterlagen per Poste an die örtliche Baubehörde geschickt <input type="checkbox"/> Digital: <input type="checkbox"/> Bei Gemeinde abgeklärt, ob Gesuch digital eingereicht werden kann <input type="checkbox"/> Gesuch eingereicht via zh.ch/meldeverfahren-bvv , eBaugesucheZH, Email, ...	<input type="checkbox"/> Eingegangenes Gesuch mit Eingangsdatum versehen

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Prüfung	Vorprüfung		<input type="checkbox"/> Unterlagen vollständig gemäss Kapitel 3.3.2 bzw. §2 c Abs.3 BVV <input type="checkbox"/> WTA-Formular (S. 1–4) <input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllt <input type="checkbox"/> durch private Kontrolle unterschrieben <input type="checkbox"/> Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweis (z. B. auf fws.ch) einschliesslich Situationsplan mit vermasssten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt <input type="checkbox"/> Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe <input type="checkbox"/> einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage. <input type="checkbox"/> Kontaktangaben des Gesuchstellers inkl. Emailadresse vorhanden <input type="checkbox"/> Verfahren festgelegt <input type="checkbox"/> grundsätzliche Machbarkeit am vorgesehenen Ort <input type="checkbox"/> Volumen Ausseneinheit $\leq 2\text{m}^3$ <input type="checkbox"/> Mögliche Schutzanordnung geprüft (vgl. Kapitel 3.2) <input type="checkbox"/> Meldeverfahren möglich
	Eingangsbestätigung	<input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung mit Ablauf der Behandlungsfrist erhalten	<input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung per Email an Gesuchsteller versandt mit Inhalt: <input type="checkbox"/> Ablauf der Behandlungsfrist <input type="checkbox"/> Verweis auf Gebäudeschadstoffe <input type="checkbox"/> Falls Beurteilung durch kantonale Stellen nötig (vgl. Kapitel 3.2): <input type="checkbox"/> digitale Unterlagen an die kantonale Leitstelle geschickt <input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung von kantonale Leitstelle erhalten
	Materielle Prüfung		<input type="checkbox"/> Summarische Prüfung (vgl. Kapitel 3.3.3) <input type="checkbox"/> Angaben auf WTA-Formular vollständig und plausibel <input type="checkbox"/> Unterschrift der privaten Kontrolle überprüft (unterschriftsberechtigt gemäss Liste des Kantons) <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweise vollständig ausgefüllt und plausibel
	Entscheid	<input type="checkbox"/> Keine Einwände seitens örtlichem Bauamt innert Behandlungsfrist erhalten	<input type="checkbox"/> Meldeverfahren ist definitiv anwendbar <input type="checkbox"/> Vorhaben entspricht den gesetzlichen Anforderungen <input type="checkbox"/> Falls Beurteilung durch kantonale Stellen nötig (vgl. Kapitel 3.2): Rückmeldung von kantonaler Leitstelle erhalten

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Realisierung		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Alle Checkpoints aus der Spalte «Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller» erfüllt <input type="checkbox"/> Meldung der Fertigstellung mittels Seite 5 des WTA-Formulars an örtliches Bauamt eingereicht <input type="checkbox"/> Abnahmetermin vom örtlichem Bauamt mitgeteilt bekommen <input type="checkbox"/> Abnahme durchgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Alle Checkpoints aus der Spalte «Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt» erfüllt <input type="checkbox"/> WTA-F, S. 5 eingegangen <input type="checkbox"/> GWR nachgeführt <input type="checkbox"/> Datum zur Abnahme festgelegt <input type="checkbox"/> Abnahmetermin dem Kunden mitgeteilt <input type="checkbox"/> Abnahme durchgeführt

4.3 Luft/Wasser-Wärmepumpen – innen aufgestellt

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Meldung/Einreichen des Gesuchs	Informationen sammeln	<input type="checkbox"/> Anforderungen an Energiebedarf und Leistung geklärt (z. B. durch Energieberatung)	
	Gesuch erstellen	<input type="checkbox"/> Gesuchsunterlagen vollständig gemäss Kapitel 3.3.2 bzw. §2 c Abs.2 BVV <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> WTA-Formular (S. 1–4) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllt <input type="checkbox"/> durch private Kontrolle unterschrieben <input type="checkbox"/> Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe (z. B. mit Exceltool vom Kanton) <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweis (z. B. auf fws.ch) einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt <input type="checkbox"/> Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Kontaktangaben des Gesuchstellers inkl. Emailadresse vorhanden	
	Gesuch einreichen	<input type="checkbox"/> Analog: Gesuch inkl. Unterlagen per Poste an die örtliche Baubehörde geschickt <input type="checkbox"/> Digital: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bei Gemeinde abgeklärt, ob Gesuch digital eingereicht werden kann <input type="checkbox"/> Gesuch eingereicht (via zh.ch/meldeverfahren-bvv, eBaugesucheZH, Email, ...) 	<input type="checkbox"/> Eingegangenes Gesuch mit Eingangsdatum versehen
Prüfung	Vorprüfung		<input type="checkbox"/> Unterlagen vollständig gemäss Kapitel 3.3.2 bzw. §2 c Abs.3 BVV <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> WTA-Formular (S. 1–4) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> vollständig ausgefüllt <input type="checkbox"/> durch private Kontrolle unterschrieben <input type="checkbox"/> Situationsplan im Massstab 1: 500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweis (z. B. fws.ch) einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum massgebenden Empfangspunkt <input type="checkbox"/> Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe <input type="checkbox"/> einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage. <input type="checkbox"/> Kontaktangaben des Gesuchstellers inkl. Emailadresse vorhanden <input type="checkbox"/> Verfahren festgelegt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> grundsätzliche Machbarkeit am vorgesehenen Ort <input type="checkbox"/> Meldeverfahren möglich

Phase	Schritt	Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller	Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt
Prüfung	Eingangsbestätigung	<input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung mit Ablauf der Behandlungsfrist erhalten	<input type="checkbox"/> Eingangsbestätigung per Email an Gesuchsteller versandt mit Inhalt: <input type="checkbox"/> Ablauf der Behandlungsfrist <input type="checkbox"/> Verweis auf Gebäudeschadstoffe
	Materielle Prüfung		<input type="checkbox"/> Summarische Prüfung (vgl. Kapitel 3.3.3) <input type="checkbox"/> Angaben auf WTA-Formular vollständig und plausibel <input type="checkbox"/> Unterschrift der privaten Kontrolle überprüft (unterschriftsberechtigt gemäss Liste des Kantons) <input type="checkbox"/> Lärmschutznachweise vollständig ausgefüllt und plausibel
	Entscheid	<input type="checkbox"/> Keine Einwände seitens örtlichem Bauamt innert Behandlungsfrist erhalten	<input type="checkbox"/> Meldeverfahren ist definitiv anwendbar <input type="checkbox"/> Vorhaben entspricht den gesetzlichen Anforderungen
Realisierung		<input type="checkbox"/> Alle Checkpoints aus der Spalte «Checkpunkte für Gesuchstellerin/Gesuchsteller» erfüllt <input type="checkbox"/> Meldung der Fertigstellung mittels Seite 5 des WTA-Formulars an örtliches Bauamt eingereicht <input type="checkbox"/> Abnahmetermin vom örtlichem Bauamt mitgeteilt bekommen <input type="checkbox"/> Abnahme durchgeführt	<input type="checkbox"/> Alle Checkpoints aus der Spalte «Checkpunkte für Gemeinde/örtliches Bauamt» erfüllt <input type="checkbox"/> WTA-F, S. 5 eingegangen <input type="checkbox"/> GWR nachgeführt <input type="checkbox"/> Datum zur Abnahme festgelegt <input type="checkbox"/> Abnahmetermin dem Kunden mitgeteilt <input type="checkbox"/> Abnahme durchgeführt



Impressum

Herausgeber
Baudirektion, Abteilung Energie

Gestaltung und Druck
Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale kdmz, Zürich
Nur digitales PDF-Dokument

Leitung, Realisation
Baudirektion, Abteilung Energie

Bildnachweise
Titelseite: Adobe Stock
Seite 5: Kathrin Schulthess Fotografie
Seite 6: Kanton Basel-Stadt
Seite 9: Adobe Stock
Seite 10: AWEL
Seite 11: AWEL
Seite 14: Adobe Stock
Seite 18-20-22: AWEL
Letzte Seite: C.B.